

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

März 2021

Antrag auf Zugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Ihr Antrag vom 28.01.2021

Sehr geehrte, sehr geehrter [...],

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen gem. § 3 des IZG-SH zu Ihrem Projekt [...] wird stattgegeben.
2. Kosten werden nicht festgesetzt.

Begründung:

Im Rahmen Ihres o. a. Projektes soll die kunsthistorische und juristische Auswertung der seit Gründung der Bundesrepublik veröffentlichten *Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes* sowie der damit in Zusammenhang stehenden Schriften und Praktiken stehen. Darin wird ein öffentliches Interesse gemäß IZG-SH gesehen.

Zwischenzeitlich fand die Durchsicht des vorhandenen Aktenbestands statt.

Dabei musste festgestellt werden, dass in der Registratur der Kulturabteilung des MBWK keine ergiebige Aktenlage vorliegt. Unterlagen lassen sich ab 1998 zurückverfolgen. Jedoch ist der Aktenbestand hinsichtlich Besetzungen der jeweiligen Sachverständigenausschüsse sowie von Protokollen nicht vollständig. Im Zeitraum ab 1998 können folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- 1) Überprüfung und Neufassung der Gesamtverzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archiv (Stand: 1995) auf Bitten des zuständigen Bundesinnenministeriums – Schreiben vom 10.09.1998
- 2) Protokoll des damaligen SV-Ausschusses
- 3) Liste der anzuschreibenden Privateigentümer
- 4) gleichlautendes Schreiben an Privateigentümer gemäß Liste
- 5) Anschreiben an BMI vom 11.01.1999 – Zuleitung aktuelle Liste Landesverzeichnis
- 6) Liste Landesverzeichnis national wertvollen Kulturguts mit Literaturverzeichnis – 06.01.99
- 7) Eintragung_Löschung Cranach_ab 2005

Nach Inkrafttreten des KGSG vom 31.07.2016 können Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, wie

- 8) Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses
- 9) Einladung, Protokoll konstituierende Sitzung SV-Ausschuss

- 10) Eintragungsverfahren Kaiserproklamation 2020/2021

Weitere Eintragungen fanden ab 2016 nicht statt.

Kostenentscheidung:

Gemäß § 2 Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007 wird von der Erhebung von Kosten abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann nach § 7 Abs. 2 IZG-SH innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Jensendamms 5, 24103 Kiel schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen

[...]

Anlagen

1) bis 10)